

Sonnabends, den 31. Januarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



5.

Ulysses

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefügset diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommene Fremden *rc. rc.* Zuletzt findet sich die Herss Probr- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktthätigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Vommern, wie auch die Designation aller abgegangener und angekommenen Sälfter.

I. AVERTISSEMENTS.

Stettin vom 27. Januarii. Am verwichenen Sonnabend, als den 24. Januarii, hat das hiesige Königl. academische Gymnasium, mit Genehmhaltung der hochverordneten Hn. Curatorum, Sr. Königl. Majestät, unsers allerdurchlauchtigsten Monarchens, Friederich des Zweyten, hohes Gebürts-Jest, in *quo* öffentlichen oratorischen Handlungen so serödnlicher massen den Sonntag vorher durch die Einladungs-Schiffen waren kund gemacht worden, unter ungeheuren freyen Wünschen, für dessen theures Leben und Gesundheit, auf das allereiferlichste besungen. Vormittags um 3 Uhr, wurden von dem Professore Eloquentia und

und Poet. Hn. Georg Nathan, Kistmacher, vier junge Leute und Studiosi des gedachten Gymnasii von guter
 Doffnung, als öffentliche Redner aufseföhret, welche in Gegenwart der hohen Chieff, als Präsitenten und
 Räthe der hiesigen Königl. Landes-Collegiorum, wie auch einer sehr zahlreichen Versammlung vieler anderer
 vornehmer und gelehrter Zuhörer, in vier unterschiedenen lateinischen Reden zu erwägen demüthet worden, daß
 der Weltgepriesene König der Preussen Friedrich der Zweite, mit allen Rechten den Namen eines Großen
 Königs verdiene: Und zwar der erste, Carl Frid. Kistmacher, indem er behauptete: FRIDERICUM in pro-
 movenda felicitate Regni MAGNUM. Der zweite, Joh. Cant. Eberhard, FRIDERICUM in Silesia vindica-
 ta, devota et pacata MAGNUM. Der dritte, Frid. Engelbert Albinus, FRIDERICUM in subjectione
 sibi Civium amore MAGNUM. Der vierte, Hn. Wih. Jösel, FRIDERICUM in rebus bellicis prudē-
 tissime instruendis MAGNUM. Welche Reden bey einer completen Instrumental-Musique, und Abhängung
 einer besonders zu diesem Aaa von den Professore verfertigten so einlichen Ode, von demanneten Studiosis mit
 Approbation des ganzen Auditorii abgelesen wurden. Nachmittags um 2 Uhr betrat der Hr. M. Christian
 Friedr. Steffer, öffentlicher Lehrer der Historie und griechischen Sprache, die Catheder, bey einer fast noch größ-
 seren Anzahl der Zuhörer, so durch die gnädigste Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Herzogs von
 Braunschweig-Verden, in Begleitung vieler hohen sowohl Staats als anderer Officier, der hiesigen Re-
 gimenten, imgleichen der vornehmsten Königl. Räthe und dero Dames, ein besonderes Lufrt erhielt; Da
 er denn in einer sehr wohl abgestakten eutlichen Lob-Rede den unwiderprechlichen Satz behauptete: Daß
 Friedrich, König der Preussen, ein wahrer König sey. Nach diesen gelehrten Bemüungen versammelten
 sich, in dem am Vorabde-Platz belegenen, und von dem Herrn Professor Kistmacher bewohnten Kisten-Haus,
 anßer denen Professores und Studiosis des Königl. Gymnasii, viele vornehme Herren, Dames und Demo-
 selles, als Gäste, und wurden daselbst, unter einer bewährlichen Instrumental-Musique, mit alleten Ehrlich-
 keit bewirthet, da indessen über den Einzange des Hauses, bey einer sehr schönen Illumination folgende
 Ueberschrift sich prä enttete: Lætitia Publica, FRIDERICI SECUNDI, Gloriosissimi, Genis Præfixæ Regis
 Au'piciatissimo Lætitiaque NATALI XXXIX Superiorum iustis Sacra. Welcher frohe Tag denn endlich
 von denen Anwesenden mit einem bis in die späte Nacht daurenden Ball in vollen Vergnügen befolos
 fet ward.

Es wird hiermit zur Sicherheit derer Unmündigen und anderer, die sich selber nicht versehen können,
 beklende gemacht, daß die Tutores Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder
 von dergleichen Unmündigen in bitten schuldig, binnen drei Wochen nach erhaltenen Nachricht von der defun-
 giren Tutei, oder des Examinirten Tode; item die Notarii und Secretarii, welche die Obligatien in derglei-
 chen Fällen verriichten oder Inventarii conscribiren, binnen acht Tagen nach sechshunder Requisition, und
 zwar alle bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, nach dem Absterben einer eximiren Person dem Pupillen
 Collegio Nachricht zu geben, und zugleich wieder unmundliche Akte der dieselbe hinterlassen, und wer die näch-
 sten Anverwandte sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Dabeneben werden auch die Prebiger, wie
 ihn nach Königl. Verordnung obliegt, sorgfältig beobachten, daß keine Copulation vorgenommen werde,
 wenn Kinder aus vorerit Ehe färdanden, woferne nicht die Auswanderung gebührend geschehen, und
 gerichtlich approbirt, so lieb ihnen ist vor sich und ihre Erben Verantwortung zu vermeiden. Signatum
 Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königliches Preussisches Pommersches Pupillen-Collegium daselbst.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist das Kornmischer in der breiten Straffe hieselbst, zwischen den Cammerer Neumann und
 Schmidt Der ersten belegenens Haus, ne st dabey befindlichen Hinters-Gebäuden, Stellung und Wiese,
 subhastret nachdem es zuvor auf 2428 Rthlr. 20 Gr. taxirt, die Onera aber auf 34 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.
 besunden worden, wie solches das bey der Königl. Regierung hieselbst mit der Taxe afficirte Proclama mit
 mehrer besaget; Wie nun der erste Termin auf den 25ten Februario angestelt worden: so haben sich
 diejenigen, so das Haus mit Zubehör zu erkaufen vermelden, alsdann vor der Königl. Regierung zu gesell-
 ten, und ihren Both ad Protocolum zu geben. Shanatum Stettin den 16ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Des verstorbenen Zimmer-Besellen Kochs Haus, welches in der neuen Straffe, zwischen des selbigen
 Herrn Releges Nath Lemm's Frau Witwe, und des Kaufmanns selbigen Herrn Beckmanns Frau Witwe
 Häusern inne belegen, ist von denen Kochschen Erben, wollen sie sich ausserander setzen wollen, zu zweyten
 mählen zum öffentlichen Verkauf gestelt: Wollen sich aber in dritten Terminen, entlich den 17ten Dec-
 ember p. und 14ten Januarii c. kein Käufer gefunden, so ist der dritte und letzte Termin auf den 17ten
 Februario c. Nachmittags um 2 Uhr angestelt, in welchen sich diejenige so Lust haben dieses Haus zu kau-
 fen, in des Rathes Alt valesen Herrn Hohrs Haus in der grossen Dohm Straffe einzufinden, und ihren Both
 ad Protocolum geben können.

Es ist Herr Johann Friedrich von Liebeser, so ohnweit Anclam, zu Schlatow, im Königl. Schwes-
 disch Vor-Pommern wohnet, entschlossen, sein hieselbst an der Ecke in der grossen Dohm Straffe belegen
 Haus,

Daus, worinnen der Here Altermann Wolter Peter wohnet, cum pertinentiis zu verkaufen; Sollen nun etwa ein oder andere zu obbenannten Hause, als Käufer, Lust bezeigen, so können sich selbige in nachfolgenden dreien Terminen als den 13ten Februart, den 1ten Martii und 8ten April. in der vermittelten Frau Bürgermeistern von Liebherr Daus, Morgens um 9 Uhr bis 12 Uhr einfinden, ihr Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino plus Licentanti das Daus samt Zubehör zugeschlagen werden soll.

Des teiligen Senaroris Heinrich Barthold Frau Wittwe Herten Erben, offeriren die ihnen zusehende gemeinlichliche Erbschafft, als: 1.) Die beyden Häuser in der großen Oder-Strasse, mit der dazu gehörigen Wiese. 2.) Das ihnen sehr hohe Haus in der Frauen-Strasse, zwischen des seligen Herrn Bürgermeistern von Schack, und des Beckers Meiner Vert aus Häusern inne gelegen, cum pertinentiis zum Wiese laut; Es können sich also diejenigen, so Lust haben Käufer abzugeben, in nachfolgenden dreien Terminen, als den 13ten Februart, den 1ten Martii und 8ten April. in der vermittelten Frau Bürgermeistern von Liebherr Daus, Morgens um 9 Uhr bis 12 Uhr einfinden, ihr Geboth ad Protocolum geben, und gewärtig seyn, daß im letzten Termino plus Licentanti die Häuser samt Zubehör zugeschlagen werden sollen.

3. Sachen so ausserhalb Sierim zu verkaufen.

Nachdem die Königl. Pommerische Regierung in des verstorbenen Hofrath Rismachers Concurse, Sa. Co. ad instantiam ge. unter Herren Creditorem. Veranlaßt daß von dem gerichtlich constituirten Curatore bonorum, dem Königl. Rath Herrn Weisen die anneh in Prag vorräthige Weis es, an allerhand Haus- Bran- und Acker-Gräte, als: Kupferne Kessel, Messing, Blech- und Eisen Zeug, Wagens, Fässer, Eagen, Stiehlen, Boucellen, Bettren, einige Welt-Locken, Tische, Stühle, Spinnen, Schächten, Bettstellen, 4 Wische, 5 Stück Bind-Web, Ruthen, Hühner, eine Sau mit 4 Färdeln, eine Gutsche, Küheus, Biere-Gefässe, Eimer, Spinn-Räder, Flach, allerhand Korn und Stroh u. c. in Termino den 12ten Februars, um 2 Uhr, per modum Auctionis verkauft, und gegen bar-er Bezahlung sofort verpacket werden solle; So haben Herren Liebhaber sich oben in Termino und folgende Tage beliebig einfinden.

Nachdem auf denen Westmännischen Immobilien zu Scharfsh in der Viemarck, welche beschien uno kopret in 1.) einem Brauhause, inclusive der Wude 400 Rthlr. 2.) Einer Stadt-Ofen mit Wirtung, 600 Rthlr. 3.) Einer Scheune, 100 Rthlr. Summa 1100 Rthlr. Einmahlig Weidsthaler in dem letzten Termino Licitationis gebothen; So werden solche nachmahlen sell gelleitet, und können sich die Liebhaber den 9ten Febr. e. frühe in Curiam stilliren, ihr ferret Geboth thun, und Bescheid es gemärtigen.

Ob nun unbedenklicher Weise, die Erben des sel. Hr. George Frey rich Fendert, dessen Todtes Fall zwar angezeiget, aber doch eiaemächtlich den Intelligenz inseriren lassen, vermöge ersten Blat vom 28ten Decembr. 1749. daß des verstorbenen Immobilien hianen 6 Wochen plus Licentanti sollen verkauft werden, die Creditores sich auch bey ihnen, oder bey Herrn Litis Custorem melden sollen; Da nun den Erben wider Wissen und Willen, ohne dem ordentlich Richter, als des Erb- und Lehns Gericht dieses nicht erlaubet, so wird solcher Termin hiedurch aufgehoben, und nunmehr dem Publico vom vorgeschachten Gericht, zu Straßburg in der Ufermarck hiezo bekannt gemacht, daß des erwehnten Herrn Fenderts Mobilia et Immobilia, nemlich: Ein wohl ausgeartetes Haus am Markt, eine Holtzbergliche Wiese Land, mit der Winter-Saat, imgleichen eine halbe Kirchen-Hufe, die Winter-Saat; Item eine Scheune, nebst das annoch fürhandene Korn im Stroh, 2 Gärten, 6 Stück silbene Dinge, worunter einige mit Diamanten, 11 Stück silberne Kessel und einiges Hausgeräth plus Licentanti verkauft werden soll; Als werden zur Licitation der 17te Febr. der 3te und 24te Martii e. a. pro Termino angezeiget; Creditores, so da vermeinen an dieser Erbschafft einiges Recht oder Forderung zu haben, werden ad Liquidandum et verificandum abtitelt, widrigen falls ihnen ein ewiges Stillstewigen auferlegt werden wird.

In Starard ist das in der Dreyischen Strasse, neben den Herrn Apotheker Kohlmeppern, belegene Engeldische Haus, denen Creditores abdicirt, welche selbides verkaufen, auch vor der Hand vermie theu wollen. Es lieet dieses Daus an einen angenehmen Ort, hat unten drey, und oben drey Stuben, auch verschiedene Kammern, guten Hofraum, Stellung, und einen la doren Garten; Die etwanigen Käufer oder Wlether werden ersuchet, sich entmöder bey dem Herrn Secretario Geora Wilhelm Löber, oder dem Herrn Secretario Hagenstein, oder dem Herrn Struckuario Michaelis zu melden, und haben sie einen billigen Accord zu gewärtigen.

Als die von dem Schiffe, welches der Schiffer Johann Drulin von Widmar gefahren, ein Gulloth, Pring Husak benannt, so bey dem Dorffe Poberow, 1 und eine halbe Meile Ostwärts von Cammin ankomet, aborgene Gerächtschafft, an Andern Thawen und Seegeen, wie auch etwas Weinlanfend Gut, als Bische, und deraelichen, auf Ordre der Aheredeurs an den Weisliebtheiden verkauft werden solle, und Termins hiezu auf den 6ten Februart s. c. nebst die folgende Tage darauf andermahlet und festgesetzt worden; So wird solches hiermit zu jedermanns Wissensthafft öffentlich bekannt gemacht, und

und können diejenigen, welche Lust und Belieben haben, solche Geräthschafft entweder überkaupt, oder Stück weise per modum auctionis an sich zu kaufen, am bestimmten Tage Morgens um 8 Uhr zu Hoberom, in des Herrn Lieutenant von Kless Behausen sich öffentlich einfinden, ihren Voth darau thun, und gewärtigen, daß solche dem Weißliebenden bei baare Bezahlung sofort zugeselogen werden sollen.

Es sind nahe bey Stettin, auf die sogenannte Armenheide, grosse Urpfel- und Birn-Wännen zu verkauffen: selbige sind aus jehnen Obst die Stämme gezogen, nachdem solche von den besten Sorten gesowet und oculliret; Wer nun welche beliebet, lan sich alda melden.

Der Schwarg- und Schönsfärber Samuel Stolzmänn zu Veltig in Sachsen, ist willens, nachstehende Landung, so auf dem Pritzschischen Stadt-Felde gelegen, und an seinen Vater: Vnder David Stolzmänn, Bürger und Ackermann, ererbet, zu verkauffen, als: Im Felde nach Tschow: Einen Morgen Duerchschlag, zwischen der St. Mauritii Kirche, und dem Schuster Meister Paul Schügen gelegen. Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Remow, zwischen der Frau Pastor Stüdemenz, und dem Apotheker der Herrn Georgen. Im Wobinschen Felde: Ein und drey viertel Morgen Grauen-Cavel, zwischen Van. Elias Kistmachers, und des Darenen David Krügers Witwe zu Strohdorff gelegen. Einen halben Morgen Grauen-Cavel, wo von die Hälfte an Peter Krepfen, die andere Hälfte aber an David Stolzmänn theil get. Einen Morgen Biese die Cavel, zwischen der St. Mauritii Kirche, und Herrn Diaconus Josef Helegen; Desejenen nun so Lust und Belieben tragen, obgedachte Landung besammnen, oder auch Stücke weise an sich zu verhandeln, können sich bey den Pritzschischen Bürger und Schuster Meister Gottfried Thiers halten melden. und deshalb Handlung pflügen.

4. Sachen so aufferhalb Stettin verkaufft worden.

31 Jacobshagen verkaufft der Bürger Van. Fänder, seine von seinem Schwieger-Vater Mart. Wendt, erhandelte zween Hufen Acker, Haus, Scheunen, Gärten, und alle dazn gehörige Stücke, an Christian Altken in Schönnowa. Der Zahlungs-Termin ist auf Walpurgis a. c. angesetzt; welches Königl. Verordnung zufolge dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Der Brauer Herr Bogislav Oesterreich in Wollin, kauft erbd. und eigenthümlich eine Drey Ruthe Landes, im Dintzer Felde, zwischen Frau Bergmannin, Norden, und Herrn Salz-Factor Fuhrmann. Sieden, inne gelegen, von dem Kupferschmid Meister Neumann, um und für 172 Rthl. Welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

5. Sachen so aufferhalb Stettin zu vermietthen.

In dem Dorffe Clausshagen, ist auch auf insiehenden Maria Verlöbdingung, eine edeliche gute Wohnung zu vermietthen, wozu et was Landung und Wiesen, imgleichen ein Garten fürhanden; Als können diejenigen, so hierzu Belieben tragen, sich bey dem Herrn Landrath von Dorken zu Wangerin melden, und Accord schließen.

Es soll ein vor Stargard auf der Clemensischen Wiese, im zweyten Gange, belegene Garten, so der Drechsler Kogebusch besizet, und welcher dem Hospital St. Jürgen verpfändet, erlich verkaufft, auch vor der Hand vermietthet werden; und wollen die etwanigen Liebhaber sich bey dem Herrn Structuario Wischalls, oder bey der Witwe Kogebusch, und derselben Kinder Vormünder, melden.

6. Sachen so aufferhalb Stettin zu verpachten.

Auf Marien-Verlöbdingung dieses 1750ten Jahres, werden in dem Dorffe Dohlungsdorff zwey Hufe lebzig und achtlos; als nun solche in gutem Gelege, eine halbe Meile von Frepenwalde in Pommern bey legen, so können dieseligen, welche solche auf Geld annehmen wollen, sich nicht nur in-Loce selbst besehen, sondern auch mit dem Statthalter Hans Stülken dasebst sofort diersehalb accordiren, da denn derjenige, so am besten Conditiones offeriret, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Zu Neuwoop sollen die Cämmerey-Wiesen von neuen auf ein oder mehrere Jahre nach zweise ausgethan werden und da zu dem Ende Termin Licitationis auf den 9ten und 21ten Februario, auch 27ten Martii c. angesetzt werden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so gedachte Wiesen pachten wollen, sich in gemeldeten Terminis zu Rathshaus melden, darinn licitiren, und gewärtigen, daß solche dem Weißliebenden in Pacht zugeschlagen, auch bezügliche Approbation darüber bezu geschaffet werden soll.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist am verwichenen Sonnabend, der 24ten Januarii, allhier in Stettin, ein kleiner sidener Beutel ausgefallen, und verlohren gegangen, worinnen zwey Französische Missetien, und zwey goldene Ringel bestand, deren einer zwey Ducaten schwer, und mit denen Buchstaben S. D. G. M. S. P. 1750 gezeichnet ist; der andere ist ein Bischof-Ring, darinnen ein Carniol besetzt; in dem Wapen-Schilde ist ein Bischoffs-

schoßs-Strab und ein Schlüssel, Crengweise übereinander, zwischen deren obern Theil ein Bischoffs-Duch steht: auf der Helms-Decke steht ein Lamm mit einer Zahne auf der Schultern habend, zu dessen beyden Seiten die Buchstaben S. U. G. gezeichnet; Wer solches gefunden, wird freundlich ersucht, gegen einen raisonnablen Recompens, an den Regierungs-Ruchhinder Wächtern, auf dem Altpeter-Beerge abzugeben. Auch wird jedermännlich, Insonderheit die Herren Goldschmiede eruchtet, falls ihnen diese Cadet zum Verkauf offeriret würden, sich derer Personen durch Obrikeitliche Hülfen zu bemächtigen, und es am benannten Ort zu melden, damit der wahre Eigentümer wieder zu den Seinigen kommen könne. Die erwanigten Unkosten werden mit vielem Dank erstattet werden.

3. Citations Creditorum aufferhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, auf geschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimten-Finanz-Raths, und Churmärckischen Cammer-Präsidenten, Mathias Couraut von der Osten, Creditores, nach dem bereits vorthin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof und Cammer-Gericht zu Berlin, Concurfus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerischen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Güttern in Poth, und dem Dorfe Jowen Ansprüche haben, edictaliter citiret, und Terminum auf den 27ten April. c. sub pena practūs, et perpetui silentii angezeiget, wie die zu Stettin, Berlin und Wlathe affigirte Proclamatia es mit mehreren besagen; Deromegen wird solches hiernit bekant gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Außnahme ihre Besuagis observiren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es ist über des verstorbenen Felix Wilhelm von Podewills Sühnis nachgelassenes Vermögen, ob in insufficientiam bonorum Concurfus eröffnet, und der Advocatus Samuel Friedrich Wälder, zum Concreditoro verordnet, auf dessen Anhalten aber sämtliche Creditores edictaliter, belege derer zu Stettin, Edölin und Wlathe affigirten Proclamatia citiret worden, und zwar auf den 16ten Martii a. f. vor der Königl. Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissarien sub pena practūs et perpetui silentii zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificiren und prioritatem zu deduciren. Wornach sich also männiglich, dem daran gelegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembr. 1749.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, Könia in Preussen, Margaraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Erhebten allen und jeden Creditoren; so an den Hauptmann Andreas Friderich von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsere Gruss, und sagen euch hiemit zu wissen, wie das seligen Kaufmann Edöden Wilhens Erben, nemlich eines sub Exhibito den 11ten hujus übergebenen, und in copiel. Abschrift hiebeygehenden Supplicat, allerunterthänigst demüthlich gebeten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen, wider gedachten Haupts-mann von der Osten, nach der gleichfalls hiebeygehenden copiel. Erkenntnis vom 12ten Novembr. c. angeklagte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1186 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erbschaffts-Geldern des seligen Decani von Podewills, welche ihnen zur Special-Hypothec arretiret, und bereits bey Unserm Hofgericht hieselbst, ad depositum gefehrt, sich dem, oder dahero, das ein-wige Concreditoro sich gemeldet, die Portoria Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben werden würde, allermüthigst gerthen, euch ad deducendum Jura prioritatis, per edictales zu citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der beregte von der Osten, die ebenmäßige hiebey annexirte Specificatien seiner Creditoren übergeben, und solche beehzigen müssen, solchen Gütern hat arreten; So citiren und las den Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatia, wovon eines allhier zu Edölin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard ansefchlagen, peremptorie, daß ihr a daro Innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie hie die dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögte, ad Acta anzeiget, auch in Termino den 10ten April. euch vor Unserm Hofgericht allhier persönlich, und un-ausbleiblich, ober per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit iureichender In-struction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör besellet, die Documenta zur Ju-stification eurer Forderungen, sothan in Originali produciret, ältliche Handlung practet, in deren Ent-scheidung aber rechtliche Erkenntnis, und locum in abzufassender Prioritäts-Urtel erwartet, sub Commi-natione, daß ihr sonst pracludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Wozu nach ic. ic. Signatum Edölin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.)

G. W. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

In dem im Vorhischen Creise belegenen Dorffe Hasselbusch, verlaufent der Wind-Müller Wälder Jos-bann Sorge, seine dafelbst habende Wind-Mühle, mit allen Zubehörungen, an den Wind-Müller Meister Christian Jäber, um und für 310 Rthlr. Es wird also dieses jedermännlich, insonderheit aber denen, welche an dieser Mühle einigen An- und Anspr. haben, kund und zu wissen gethan, am sich in Termino am 22ten Februarii c. vor der Gerichts-Präsident des Orts einzufinden, ihre Forderungen zu justificiren, im Fall des Auffgebens aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle.

Da

Da auf Veranlassung der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer die Wobilsche Wind-Mühle, im Amte Stettin, verkauft werden soll, und dann der Müller Friedrichen zu Wölsdendorf, solche Mühle cum pertinentiis in denen angelegten gemeinen Licitations-Terminis, als plus licitans, um und für 600 Rthl. erstanden hat; So wird solches dem Publico hierdurch nicht nur bekannt gemacht, sondern auch alle diejenigen, so an besagter Mühle eine gearbete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit curret und vorgeladet, den 6ten nachkommenden Monats Februar, auf dem Königl. Amte zu Kößlin ohnabwähllich zu erscheinen, ihre vermeintliche Anfordrungen zu liquidiren und zu justificiren, oder zu gerätigen, daß diejenigen, so in besagtem Termine nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht gehörig justificiren, von dieser Mühle abgewiesen werden sollen.

Es haben des seligen Profors Philifen nachgelassene Erben in Demmin, ihre Ehegattin vom dortigen neuen Adore, an den Bürger und Gerbschmidt Meister Franz Salmiten kasselt für 100 Rthl. verkauft; Wer nun darwider etwas erhebliches einzuwenden, muß solches in Loco bey dem löblichen Stadt-Verichte in Zeit von 4 Wochen bedürftig anzeigen.

Da der 13te Mählenmeister zu Clausshagen, Treitin, mit Consens der Herrschaft, seine Mühle das selbst an den Mählenmeister zu Saule Zinnen wieder verkauft, und die Uebergabe auf ins-tandenden Ma. in 6 Wochen geschehen soll; Als wird jed hierdurch dem Publico kund gemacht, daß diejenigen, so von dem Mählenmeister Treitin zu Clausshagen etwas zu fordern, haben sich bey dem Herrn Landrath von Borden zu Wangerin zu melden, widerigenfalls sie nachhero nicht weiter gebietet werden sollen.

Zu Neu-Stettin verkauft die Wittve Lange, ihre auf der Schloß-Freyheit belesene Wohnhaus, an den Herrn Executor Büblers, für 62 Rthl. Es jemand einen Anspruch daran zu haben vermeinet, derselbe hat sich den 24ten Februar c. bey dem Amts-Verichte zu melden, oder zu gerätigen, daß er weiter da nicht gebietet werden soll.

In Pölitz, ist der Bürger Peter Pöppner willens, seinen Kampf Hofland zu verkaufen, hat auch bereits einen Käufer, mit welchem er in einem festen Record sicket; Termin zu gerichtlichen Verlassung bis dahin ist auf den 6ten Februar c. angesetzt, als wann Creditores in erwähnten Termine des Raths ihre Jura in der Gerichts-Stube disputiren, und richterlichen Bescheid erwarten können; wo dann auch nach bezener Verzahlung dem Käufer soort die gerichtliche Vor- und Ablösung mitgetheilet werden soll; und diejenigen, welche sodann nicht erscheinen und melden, in dieser Sache werden präclusio werden.

Zu Stolpe soll des Fiel der Wittve Ca. & Hartmanns Haus, so in der Wittve-Strasse, zwischen des Herrn v. Pöbler Herrn Boger, und Herrn Weintraubs zweitem Hause innen belegen, verkauft werden. Und werden solches bereits wegen einer Schuld-Forderung des Schmiede Birchof zu Dumtze zum Verkauf standemacht worden, so wird solches zum Verkauf hierdurch abermalen remittirt; und haben sich Creditores, die mit W. Kante einige Ansprüche an diesem Hause machen zu können vermeinen, in Termine den 16ten Februar allhier zu Rathhause vor öffentlichem Gerichte sub pena praclusio zu melden, um ihre Jura zu justificiren; Käufere aber alldem ihren Both zu thun, und gerätigen, daß plus licitanti die Addition geschehen solle.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Stolpe der Dragoner Braunert, hochlöblichen Prinz von Holstein-Gottorpischen Regiments, gefonnen, die Wiese, so seiner Frauen nach der Theilung mit ihren Kindern pro dimidia für 100 Rthl. zugeschlagen worden, und an den Aucten-Pate, insesby dem Vogel-Buch und Hufen-Wiesen, vor dem Herrn Thier an den Wasser-Röhren belegen, cum Consens Tutorum zu verkaufen; Diejenigen nun, die an dieser Wiese ein Besondere Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich dies ist vor öffentlichem Gerichte zu Rathhause den 5ten Februar, oder aber doch in Termine ultimo den 16ten Martii zu melden, und ihre Jura zu justificiren, 26ten Februar, so solche zu kaufen Verlehen tragen, in praesens Termine ihren Both zu thun, und zu gerätigen, daß alldem plus licitanti adhaerit, deren sich nicht gemeldeten Creditores höher aber präclusio erfolgen solle.

Zu Stolpe hat seligen Herrn Kreis-Einnehmer Müllers hinterlassene Kinder gefonnen, das Haus, den so genannten rothen Hof, zu verkaufen; Creditores nun, die an diesem Hause oder an dem Defuncto sel. Herrn Kreis-Einnehmer Müllers, einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich sub pena praclusio in Termine den 16ten Februar, 5ten Martii, oder aber doch in Termine ultimo den 16ten April, allhier zu Rathhause vor öffentlichem Gerichte zu melden, und ihre Jura zu justificiren; Käufere aber, so dieses Haus, der rothe Hof genannt, zu kaufen Verlehen tragen, alldem ihren Both zu thun, und zu gerätigen, daß plus licitanti solches zugeschlagen werden solle.

9. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom ersten auf den zweyten December, ein aus Wendisch-Buchow, im Schlotzischen Kreis belegen, und dem Herrn Grafen von Fodenils nachhörigen Buche gebürtiger und wegen vieler Diebstähle, auch drey-mahligen Ehebruch arretirter Unterköcher, Namens Hans Zuhpe, ohneachtet er in Eisen geschnibet gewesen, aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser berüchtigte Dieb, welcher in den Erangen,

Erzzenischen und benachbarten Güttern drey Pferde, neist verschiedenen Handgeräthe gekohlet ist ohnß gekohrt 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, von pühigen G. sichte, hat braune Haare, und der hind. Fuß ist ihm etwas anwärts gebogen. Die Kleidung, worin er entwichen, ist ein blau tudenes Camjol, gestreift der Brust und weißer weyrne Beinkleider; Es werden also alle Gerichts-Drigleiten, untes deren Jurisdiction dieser Kerl sich möchte betreten lassen, dienstlich erkundet, denselben, weil man sich nicht zu Gewiss sein zu versehen hat, indem er aller Orten, wo er sich aufhält, seine Diebereyen fortsetze, und vorgerachtes Dorf Badow mit einer Feuer-Dienst betrohet hat, arretiren zu lassen, und wegen Erhaltung des deshalb verursachten Unfortschens an die Erang. und Gerichts-Drigleiten, dem Herrn Grafen von Jodow willk. abzuliefern, oder nur den Ort seiner Arretirung zu melden.

Nachdem der Insamann Jürgen Lüdcke aus Premschauen, bey der Königl. Regierung angejetzt, daß seine Ehefrau Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749, mit dem dortigen K. u. H. Rathen Johann Grambow heimlich davon gelaufen, und denselben mit einy ungeriogenen Kin. ein sich in lassen, auch ihm verschiedenes mitgenommen, und er deshalb um Erstrung des Defertions-Proceßus actestheit, die Königl. Regierung aus dem Penno deseriret, und durch die obige, zu Stargard und Poyß affigirte Adiciales der Anna Dorothea Kreitlowin andesohlen, in Termino den 2ten Martii a. f. vor der Königl. Regierung alhier in St. t. zu erscheinen, widerigenfals dem Jürgen Lüdcke frey gegeben werden solle, sich anderwärts zu verhalten; So wird solches auch hiebura bekannt gemacht.

In Greiffenhagen ist dem Bürger und Brauer Petermannen, den 6ten Decemr. früh, da er betretet set gewesen, sein Knecht Christian Wellentin genant, welcher sich nur 8 Tage vorher bey ihm bewirthehet, und sich dann auf dem Schwibde bey der Waide-Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sachen in diebischer Weise mitgenommen: 1.) acht Manns-Pemden, 2.) einen blauen tudenen Rock mit dergleichen Unterfucker, welcher übergekollagen werden kan, und deswegen an beyden Seiten an Röhre hat, 3.) einen rothen Wustuch von Kirde, 4.) ein Paar neue Kamine-Sofen mit weißer Leinwand Aufsätze, 5.) einen neuen Dack, 6.) eine ganz neue Art, worauf des Schmieds Radmen M. N. stehet, und 7.) zwey Säurede Schweine-Fleisch. Der Dieb ist von mittler und hagerer Statur, schwarzbraunen Haaren, und weißlichen Angesichte, trägt sonst einen leinen Kittel und weißer Strümpfe. Sollte derselbe sich an einen oder andern Orte betreten lassen, so werden alle respective Gerichts-Drigleiten erkundet, denselben sofort arretiren zu lassen, und an den Bürgermeister Jahn in Greiffenhagen davon zu berichten, welcher des sen Abholung besorgen, und alle gehabte Kosten mit Dank erstatten wird.

10. Gelder so zinsbar anzuleihen verlangen werden.

Der Herr von Vorch, auf Derasdorf, gebrauchet ein Capital von 10275 Rthlr. zu Vorführung einer auf dreien Güttern hastenden Schuld, welche Schuld vor andern privilegiret, und deshalb Julia Cessa gebahren werden kan. Sollte nun jemand dergleichen Capital auf die Derasdorffschen Gütter leihen wollen; so wolle derselbe es ehrents dem Königl. Wapillen-Collegio in Stettin, und auch dem Herrn Drivick Lieutenant von Vorch, auf Günhoff, als Vormund, des von Vorch, auf Vorchstorf, melden.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Die Capelle zu Selß in dem Treptowschen Synodo Amts Weiden, hat ein Capital von 50 Rthlr. auf Interessen zu geben, wer solches an sich zu nehmen willens, und sowohl sichere Hypothek, als auch den Confistorial-Con. end hehriamann kan, der wird bey dem Herrn Pastor Schmitz zu Selß weitere Radricht haben, und die G. Wer daselbst heben können.

De Kirche zu Sadow im Poyßischen Kreise, hat ein Capital von 150 Rthlr. Soll hiemit jemand den arretiert werden, so muß derselbe alle nach dem Königl. Reglement nöthige Sicherheit stellen, und sich bey dem Seywlmächtigen v. n. Sadow, dem Herrn Hofrath Kreyen in Landbeyern an der Warthe melten.

By der Kirche zu Wadow im Saclamschen Synodo sind 200 Rthlr. eingetommen, welche hintwies derum zinsbar ausgeg. han werden sollen. Wer nun die schreibre Sicherheit leisten, und die obigen Präsumptionen zu präctiren geredet, kan sich bey dem Prediger daselbst melden, und das Geld in Empfang nehmen.

Von dem Königl. Wapillen-Collegio zu Cöslin, sollen 500 Rthlr. Kinder-Gelder, gegen genugsame Sicherheit, zinsbar bestättiget werten; Wer nun solche zu präctiren vermag, kan sich bey demselben melden. Es sind alhier in Stettin 240 Rthlr. Kinder-Gelder vorrätzig; Wer also Belieben hat dieses Capital zinsbar aufzunehmen, und sichere Hypothek stellen kan, derselbe hat sich bey dem Weis, und Drogenweiser Meißer Christ an Friedric Ernd, oder bey Meißer Johann Witten zu melten.

Es sind 194 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. Wapillen-G. Wer, gegen Landbücker Zinsen zu bekommen; Wer solches denkbilich, und die denkbilich Hypothek bestellen kan, hat sich bey dem Vormündere Peter Wagsdorff und Johann Kraus, am Kohl-morck hiesslich wohnend, zu melten.

Zu Poyß bey dem Mittel-Müller, Jacob Helten, liesen 50 Rthlr. Kinder-Gelder bereit, so gegen eine sichere Hypothek zinsbar bestättiget werden sollen; Derjenigen nun so willens, diese 50 Rthlr. an sich zu nehmen, können sich bey gedachten Helten melden.

12. Aver-

12. Avertissements.

Da den 19ten Martii a. c. der große Erzhirs-Vieh- und Ipfere-Wardt zu Velleard einfällt; So Menet sein Publico hierdurch zur Nachricht, daß dieser Wardt unter nachstehenden Conditionen gehalten werden solle: (1.) Soll Niemand aus einem insicrieten Ort sey schwerer Leibes-Strafs, sich weiser mit, noch ohne Vieh auf dem Wardt betreten lassen, ins Dringensfalls das Vieh durch den Abdröck so bald geodts tet, und et zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. (2.) Sollen keine andere Pässe vor ählig angomen men worden, als welche der Landrath des Erzhirs, woraus die Wardt-Zeute kommen, unterscriben, und mit dem Erzhirs-Siegel besiegelt worden. (3.) Müssen die Magisträte tüchtige Pässe geben, und auf fremde Juden keine ertheilen, auch alle fremde Juden, ohne Aus-nahme, abgewiesen werden. (4.) Die Wo-len zu diesem Wardt bringen wollen, müssen in der ersten Stadt, oder bey dem ersten Landrath, dessen Erzhirs sie zuerst berühren, sältzige Pässe auf die sub No. 1. vorgeschriebene Art nehmen, vorher aber wohl examiniret werden, ob sie von insicrieten Orten kommen, auch alles Heu und Stroh, so sie auf den Wegen, herunterwerfen und verbrennen. (5.) Soll kein Pohni des Horn-Vieh ohne Unterscheid, wenn es auch von gesunden Orten wäre, eingelassen werden. Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten. Signatum Stettin den 22ten Januarii 1750.

Königlich Preussische Pommerische Anzeiger- und Domainen-Cammer.

Es ist auf Anhalten des Juden Marcus Briesen Wtwe, Marcus Heinrich von Kamlin, wegen seines unbekanntes Aufenthalt keine Citatio ad domum insinuet werden mögen, eadialter, deswege der zu Stettin, Stralsund und Güstrow affizirten Proclamatum citret, und datirten Termin auf den 22ten Decembr. c. 21ten Januarii und peremptorie 20ten Februarii a. f. anberaumet worden, da sich demelbeter von Kamlin vor der Königlischen Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Stettin gestellt, und auf die Klage antwortet, und seine Befugniß bedringet, auch Mandatum ad acta bestellen soll; Solchem nach wird solches hiemit betandt gemacht. Signatum Stettin den 12ten Novembris 1749.

Königliche Preussische Pommerische Regierungs-Cancley.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen etc. etc. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzhimener und Churfürst etc. etc. Fügen den Chiffri-simmer-Besellen Jacob Westphalen hiedurch zu Wissen, welchergestalt deine Ehe-Frau wider dich unterm 14ten Novemb. c. in puncto malitiose defensionis Klage erhoben, und als sie hiernächst den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet, haben wir der Impetranten Gesuch in Ertheilung der gebetenen Edictal-Citation des ferretet. Solchemnach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittmahl, und also auch peremptorie hiemit ganz ernstlich, in Termino den 10ten April. a. f. vor unserer Regierung zu er deuten, erheblide und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klägerin eure Ehe-Frau nicht verlassen, alsdann persönlich, oder durch einen mit genügsamer Vollmacht versehenen Mandatarium anzuzeigen, und hiernächst Erkantnis zu gewärtigen. Ihr erscheinet nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebühlich doctete Aff-er-Ration dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich anderweitig Ehrlich zu verhalten. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Supplicantin hiedurch aufgegeben, solches wödenlich denen Intelligens-Bogen zu inferiren, und die Edictal-Patente hieselbst, zu Udermünde und Stargard zu affiziren, verordnet; etc. Signatum Stettin den 12ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerischen und Cammlischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regieruns-Räthe.

(L. S.)

von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen etc. etc. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzhimener und Churfürst etc. etc. Geben Ehrfliehen Voras hiedurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Ehemann, der Tagelöhner Kraus Roth wider dich, daß du vor 2 Jahren von ihm gelausen, Klage erhoben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, ehlich erhärket; Sonst haben wir demselben die gebotene Citation deiner per Edictales ertheilt, und Processum in puncto Malitiose defensionis wider dich eriset. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittmahl, und also peremptorie in Termino den 10ten April. a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genügsamen Bevollmächtigten zu erdeinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzugehen, und hiernächst darüber Erkantnis zu gewärtigen. Du erscheinet nun und gelebet diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich doctete Aff-er-Ration dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seine Gelegenheit nach, anderweitig Ehrlich wider verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir dem Kläger hiedurch aufgegeben, diese Edictal-Citation wödenlich denen Intelligens-Bogen, bis zum Termino zu inferiren, auch daß solche alldie, und zu Stargard, auch Anklam affizirt werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 12ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerischen und Cammlischen Regierung verordnete Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regieruns-Räthe.

(L. S.)

von Wachholz, Regierungs-Präsident.

Nach

Nachdem das an Bächen, Eichen, Eisen und Fichten Brennholz, so in viel tausend Claßtern besteht, von der Ablage bey der Pfist, zwischen Kienitz und Eiewitz, nach Dörberg durch, die neuerrathene große und kleine Holz-Schützen künftiges Früh-Jahr, und so bald es die Saison leidet, transportiret werden soll; Als wird so des dem Publico, insbesondere aber denen an der Dree a. d. Warthe wohnenden Schiff-Leuten hier durch bekannt gemacht, mit der Versicherung, daß, wer sich dazu gebrauchen lassen will, und die Schiffahrt verkehret, denselben die Schiffs-Gefässe, weßl denen dazu geodrigten Segeln und andern d. erquisiten, nach einer Specification übergeben, und der We. ding Claster-weise betrosen werden solle. Wie sich denn alle und jede, so gedachtes Claster Holz nach Dörberg zu liefern gesonnen, sich den 19ten Februarti a. c. auf der Königl. Neumärkischen Cammer zu stellen, woselbst sie von allen nöthen Instruktes, ihre Nahmen aufgeschreibet, und zu der künftigen Arbeit angewiesen werden sollen. Estin den 2ten Januall 1750.

Königliche Neumärkische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als wegen Abheftung des an Edelns Orten in Dinter Pommern sich ereignenden Ueber-Mangels, hat und nöthig gefunden worden, daß zwey neue Ueber-Orens, als einer auf der St. penigischen Heide, und einer im Grafschafftigen Kiewitz, und einer auf der Weibernowischen Heide, angeleget und aufgedawet werden; So wird solches hierdurch jedermänniglich, und insonderheit denen, so das Ueber-Schweilen verstehen, zu wissen gebracht, und lan derjenige, welcher gesonnen, an einen oder andern Ort einen Ueber-Oren anzusetzen, sich bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden, aldemn mit ihm solches wegen contrahiret, und die erforderlichen Nachrichten ertheilet werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Januall 1750.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem der Landrath von dem Lieutenant von Wafeler die Güther Lehn, und Vormerk Rytz, welche in Dorn-Pommern im Wandowischen Erbsen, ehemahlen Johann Georgs Kanthmann besessen, reluiret, und vor Auszahlung des Reluions-Pretii zu Abtrümmung aller Taxen ex quoocunque Capite vel causa betreffende sämtlichen Prätenstionen, vermöge der zu Stettin, Anclam und Wasenstein affigirten Proclamation, diejenigen, welche dergleichen Ansprache an vorbenannte Güther zu machen, beschäpset seyn müchten, citiret und provociret, auch zu dem Ende Terminum auf den 20ten April. a. c. angeleget worden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und haben die Ausbleibenden, welche sich in demeldesten Termin den 20ten April, vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellen, vermöge der in Edictalibus enthaltenen Commination der Proclulsion zu gemacht. Signatum Königl. Preuss. Pommersche Regierung. Stettin den 2ten Januall 1750.

Als der Herr Lieutenant von Steding, nachdem vorherh Königlich Lehnlicher Lehnlicher als auch Brüder- und Vertreter der Consens ertheilet worden, das auf der Insul Uesdom belegene Guth Neagow, von dem Herrn Lieutenant von Bugenhagen, hochlöblichen Alt-Schwedischen Regimentes, gekauft, und der Rest des Kauf-Pretii den 2ten Februarti a. c. von dem Herrn Lieutenant von Steding, auf seinem Guths Piano, so eine halbe Meile von Anclam gelegen, ausgezahlet werden solle; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Solte nun jemand eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, der muß sich binnen 14 Tagen bey schon ermeldeten Herrn Lieutenant von Steding, als Käufer, in Piano sub poena proclulsion melden, widrigenfalls das noch rückständige Kauf-Pretium ausgezahlet, und niemant weiter gehört werden wird.

Da der Einwohner des Königl. Hospitals S. Sancti Altbier, Christian Dage, den 28ten Decembr. a. p. ohne Zurücklassung einiger Leibts-Erben mit Tode abgegangen, und man von dessen Vermath keine Nachricht erhalten kan, dessen Stief-Sohn Michael Junge aber, des Defuncti, den 2ten Januati i. v. stirte und kariete wenige Verlassenschaft zu sich zu nehmen gesonnen, worunter ihm aber nicht sozgleich gewillfahret werden können; So ist Terminum auf den 9ten April. c. präfigiret, in welchem alle und jede, so an dieses verstorbenen Dage Verlassenschaft einige Ansprache, ex quoocunque Titulo esse sey, zu haben vermeinen, hiermit peremptorie citiret werden, sich in Termino praefixo in des hiesigen Admiratoris pium corporum Herrn Wahren Danse Morgens um 9. bis 12 Uhr, zu sifiren, und ihre Ansprache gehörig zu justificiren, widrigenfalls aber zu verwarten haben, daß hiernächst keiner weiter gehöret, und des Defuncti Verlassenschaft vorbehalten seinem Stief-Sohn Michael Junge eingehändiget werden soll.

Nachdem der Herr Landrath und Directores des Hummelburgischen Erbes, des sel. Jürgen Christian von Kettowen Witwen Güther, Hülsw und Nische, geodriglich affimiren lassen, und des erste auf 2533 Rthlr. 20 Gr. des Letztere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch hinedoch die Lehnsfolger ad Reluendum per Edictal. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 15ten Decembr. erkannt, solche zu Edöllin, zu Stolp und Hummelburg affimiren lassen, und Terminum auf den 6ten April. präfigiret; welches denn hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolger von diesen Güthern citiret werden, aldemn vor dem Königl. Hof-Gericht zu Edöllin sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Anttheile Güther pro ultimo hereditate reluiren, und das Pretium einzeln wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehn-Recht präcludiret, und zur Subhastation gestrichen werden solle.

Es hat Dorostho Besden, wider ihren Ehemann Giamund Eschfolgen, in puncto malitiose desertio- nis bey der Königl. Regierung Klage erhoben, und ist Terminus peremptorius auf den 19ten Februar. 1750. angeleget; Welches hierdurch gelandt gemacht wird.

Als der Bauer Christian Knoll zu Woltche, bey der Königl. Regierung klagend angezeigt, daß seine Frau Regina Lengen ihm bösslich verlassen, und sich anfangs nach Dors-Pommern gewandt, von da aber auch sich weiter fortgemacht, und deshalb um Citaciones Edictales gehörend angefordert, solche auch unterm 7ten Novembr. veranlaßet, und durch selbige, gedachte Regina Kosten citiret worden, den 13ten Febr. a. f. sich vor der Königl. Regierung zu stellen, mit der Verwarnung, daß sonst dem Kläger Christian Knoll, die gesuchte Ehescheidung nachgegeben werde; So wird solches hierdurch besandt gemacht.

Der Amtmann Müller zu Riehl, ist wegen seines Alters, und des im Dorffe vorgekommenen Vieh-sterbens zu Lens, den größten Theil des Ackerwerks an einen Verwalter gegen vorhersehenden Wari-Beurlaubung auszuhandeln, und solche Einrichtung zu machen, daß selbiger auf der Schäferrey, als einer guten und bequemen Postage, allein wohnen könne, er wolle von denen darzu am nächsten gelegenen Feldern 224 Scheffel Roggen gut besetzen, und 24 Tage vor Michael gefäet, das nöthige Sommer-Korn aber im Schafel liefern, lönte also sich ein jeder mit nächsten deshalb bey ihm in Riehl melden, und die Umstände, auch bey offenen Wetter die Winter-Saat besehen. Solte auch jemand durch den allgemeinen Unfällen, Fall von dem Wind-Vieh abgetommen seyn, deshalb auch in Riehl sein Vieh-Hirte gebelten werden lönte. So würde am besten seyn, die Ackerer nebst einigen Diensten, mit Pferden zu bestelle, und an 500 Saufe zu füttern, worzu ohne die die Viehscheiden Felder am besten zu gebrauchen, und zu nutzen wären.

Herr Daniel Himmeler zu Böhlz ist gekommen, sein Haus und Hof an seinen Schwieger-Sohn Gottfried Offen, mit allen Pertinentien zu verkaufen, und ist dasselbe in der großen Bau-Strasse, zwischen Caspar Wuzulin, und Johann Haaton Häusern innen belagen, Termin sind dazu auf den 6ten und 12ten Februarti anderaumet; Solten nun Creditores fürhandeln seyn, so ein Jus contradicendi hätten, selbige können sich in ultimo Termino des Morgens um 9 Uhr zu Rathhause einfinden, ihre Pödenation entweder mündlich oder schriftlich dartzun, und darauf Bescheides geräthigen, wo nicht, so werden sie gänzlich präcludet werden.

Zu Gemmin verkauft der Bürger und Kleiner Meister Rhein, sein in der Ober-Strasse, zwischen dem Schuster Meister Kugel, und dem Drechsler Meister Rhein inne belagertes Wohnhaus, an des selbigen Notarii D. v. d. Wittwe; Welches Königl. Verordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird, damit wenn etwas jemand ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeint, derselbe sich in Zeiten meld den, und seine Jura wahrnehmen könne.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die sehr profitabte Lotterie der Berlinischen Real-Schule, worin gar keine Mieth, und der Unbilllichkeit gewiß ein Buch mit hundert Kupfern bedürmt, bereits so weit avanciret, daß selbige im Martio a. c. gezogen werden wird; Wer also noch an dieser avancirten Lotterie Theil zu nehmen begehret, habe die den Einschlag der ersten Classe à 16 Gr. mit dem nächsten zu bewerkstelligen. Zu Stargard sind die Loose bey dem Königl. Post-Secretair Duener zu bekommen.

Als zu Labes des verstorbenen Bürgers und Tuchmachers nachgelassene Witwe, so in dem nachgelassenen Hause bis dato geblieben, und wegen Alters nicht gut wirtschaftet, indem sie allerhand Mobilien, auch gar das Haus verkaufen will; So thun die Kinder und Mit-Erben des verstorbenen Kriessens dem Publico kund: daß keiner ihrer Mutter und respective Schwieger-Mutter, ohne Vorwissen der nachgelassenen Kinder etwas abkaufen solle.

Des seligen Altermanns dorer Schuster, Pantels Erben, wollen ihr Erbthum, welches in der Königs-Strasse, zwischen des Kaymann Herrn Wenzels, und des Schul-Collegii Herrn Romanns Däncken inne belagen, nebst der zu dem Hause gehörigen Wiese, in dem bevorstehenden Rechts-Tage nach Posten, bey dem loblichen Stadt-Vericht, an einen ihrer Aiterben vor, und ablassen; Welches hiemit öffentlich kund gemacht wird.

Da dem Publico durch den Intelligenz bekannt gemacht worden, wie die Frau Hauptmannin von Borcken, ein Stück von ihren Güthern veräußern und verkaufen will, der Rahme aber erst Käufes ver-schwehen; So dienet dem Käufer hiermit zur Nachricht: daß der Herr Daniel Ehrlich von Steinwer, in Schweslitz, in denen Güthern der Borcken, kaufend Reichthümer zu forcken hat, wechhalb der Käufer nichts auszuwählen belassen wird, sich auch versichern kan, daß, so bald man dessen Rahmen erfahret, das Geld gerichtlich mit Interzessen belegt wird, bis der von Steinwer zufrieden gestellt.

Es soll des Bürgers und Arbeitmanns Christoff Heptz allhier in der Unterwied, zwischen den Schaaßfall, und den Kald-Ofen belagertes Haus, cum pertinentibus in den bevorstehenden Rechts-Tage nach Interzessen, an den Bürger und Schiffer Peter Groeten, bey dem loblichen Rathschaffen Gerichte vor, und abgelassen werden; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeinet, kan sich sodann dardelbst melden, und Bescheides erwärtigen.

Seligen Johann Widen Witwe zu Garz an der Ober-, verkauft mit Einräthung ihrer Freunde, ihr in der Schmals Grube dardelbst belagertes Wohnhaus cum pertinentibus, wie auch den neben an belagerten Speis-her und Futter-Wäden, an den Bürger und Weichbacher Meister Caspar George Grabowen; Als nun Terminus iuxta gerichtlichen Vor- und Ablassung auf den 13ten Februarti a. c. hiemit anheraumet: so werden alle diejenigen, so ihre Jura dabey wahrzunehmen haben, in Termino Vormittags um 8 Uhr rathshauslich zu erscheinen, hiemit sub pena praeludii vorgeladen,
Der

Der Bürger und Weisbecker in Gork an der Oder, Meister Michael Weyerdorff, verkaufet sein in der Wollweber-Strasse hieselbst belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Fischer Meister Caspar Köhner; Als nun zur gerichtlichen Ver- und Ablesung Terminus auf den 13ten Februaril. e. angelegt: als wird solches hiermit dem Publ. co. bekandt gemacht, damit ein jeder in Termino Vormittags um 8 Uhr seine Jura wahrnehmen könne.

13. Copulirte und ehelich eingesegete in Stettin.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1750.

By der St. Gertrauds-Kirche: Johann Christian Köhler, Bürger und Schiff-/Steuermann allhier auf der grossen Laßade, mit Jungfer Anna Regina Manteyin.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1750.

- Den 22ten Januarii. Herr von Strinweh, kommt aus Pommeren. Ein Edelmann Herr von Wedel, kommt von Mecklenburg, logirt im goldenen Löwen. Der Ober-Forsmeister Herr von Eßen, kommt von Angermünde, logirt in Potsdam.
- Den 23ten Januarii. Herr Landrath von Holz, aus Mittelwalde, logirt bey den Herrn Hauptmann von Wom. Der Lieutenant von Renarstky, vom Fürst Moriz zu Anhalt Regiment, logirt bey dem Herrn Lieutenant von Kararsky.
- Den 24ten Januarii. Herr Kriegs-Rath Dames.
- Den 25ten Januarii. Der Königl. Schwedische Minister vom Hessen-Casselchen Hofe, Herr von Borch, kommt von Stargard, logirt bey dem Procurator Herrn Lebach. Der Herr Kriegs-Rath Heintzel.
- Den 26ten Januarii. Der Regierungs-Rath Buchner, logirt in 3 Cronen. Herr Graf von Mellio, logirt bey dem Capitain Herrn Graf von Mellin.
- Den 27ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Aschrow, logirt in 3 Cronen. Herr Lieutenant von Schmalz, vom Wändischen Regiment, logirt im goldenen Löwen. Herr Landrath von Spdow aus Blumentberg, logirt im Landhause. Herr Capitain von Ploß, ausser Diensten, logirt bey dem Herrn Präsident von Acherleben.
- Den 28ten Januarii. Herr Lieutenant von Dredow, von Jhro Durchl. Prinz Franz Regiment, kommt von Lahn, logirt in 3 Cronen. Herr Ober-Forsmeister von Eßen, kommt von Sellnow. Herr Fähndrich von Loose, von des Prinzen Franz von Braunschweig Regiment.

Biereare.

	Wfl.	Gr.	Wf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart			3
Stettinisch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1		
das Quart			6
auf Danksellen gezogen			7
Welschbier, die halbe Tonne	1		6
das Quart			1
die Dankselle			17

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Wf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4

Vom 23ten bis den 30ten Januarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus; noch einpassirt.

Brodtare.

Jahr	Pf.	Pf.	Qu.
Jahr 2. Pf. Semmel		7	3 1/2
3. Pf. dito		11	3 1/2
Jahr 3. Pf. Köhn Roggenbrod		26	
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Jahr 6. Pf. Hansbudenbrod	1	27	5/4
1. Gr. dito	3	22	1 1/2
2. Gr. dito	7	12	3

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23ten bis den 30ten Januarii 1750.

	Wlaspel	St. essel
Weissen	25.	11.
Roggen	201.	
Gerste	145.	13.
Mehl		1.
Haber	8.	9.
Erbsen	4.	
Buchweizen		
Summa	384.	10.

15. Woll.

15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 24ten bis den 30ten Januar. 1750.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, des Winsp.	Erbsen, des Winsp.	Buchweiz, des Winsp.	Kopfen, des Winsp.
Anclam	—	29 bis 30 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	5 R.
Belsard	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	17 R.	—	—
Beerwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Buditz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	36 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 12 g.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	12 R.
Cölsberg	—	33 R.	16 R.	11 R. 12 g.	17 R.	—	19 R.	—	8 R.
Edlin	—	36 R.	15 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Eölsin	3 R. 18 g.	31 R.	14 R.	12 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Daber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	28 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 bis 8 R.	14 R.	—	—
Fiddlow	—	31 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Freyenwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	4 R.	34 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	20 R.	—	—
Greifenhagen	3 R. 16 g.	32 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	19 R.	—	—
Güllow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobszagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	4 R.	—	14 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kauenburg	Dat	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	24 R.	—	12 R.
Maffow	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Naugardt	4 R.	—	15 R.	10 R. 12 g.	—	10 R.	18 R.	—	—
Neuwarp	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	—	—	6 R.
Palewalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	Daben	39 R.	15 R.	12 R.	13 R.	11 R.	19 R.	—	—
Pöllig	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pohnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Poßin	4 R.	36 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	10 R.
Ppzig	4 R. 6 g.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Rageduhr	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	3 R. 20 g.	34 R.	14 R.	11 R.	13 R.	7 R.	20 R.	26 R.	6 R.
Rügenwalde	—	35 R.	15 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Rummelsburg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	29 R.	13 R.	12 R. 12 g.	—	7 R.	16 R.	—	—
Stepenitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	16 R.	13 R.	15 R.	5 R.	16 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	6 R.	14 R.	—	8 R.
Stolp	—	24 R.	12 R.	8 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Tempelburg	—	36 R.	16 R.	10 R.	—	8 R.	20 R.	—	—
Trepto, H. Pom.	3 R. 22 g.	32 R.	15 R.	10 R.	10 R.	8 R.	20 R.	—	12 R.
Trepto, W. Pom.	—	28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Ußemünde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ußedom	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Wangerin	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	29 R.	14 R.	13 R.	15 R.	10 R.	16 R.	—	—
Wollin	3 R. 20 g.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	10 R.	26 R.	—	—
Waban	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	3 R. 18 g.	28 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	8 R.

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.